

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post-Plus
Bundesamt für Gesundheit
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

30. August 2021

Covid-19: Lageentwicklung in den Spitälern und Weiteres Vorgehen; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu oben genannter Vorlage Stellung nehmen zu können. Der Regierungsrat des Kantons Aargau äussert sich zu den gestellten Fragen wie folgt:

1. Ist der Kanton grundsätzlich mit den vorgeschlagenen Massnahmen einverstanden?

Ja.

Angesichts der epidemiologischen Lage sind die geplanten Massnahmen adäquat, da damit noch schärfere Massnahmen (wie Schliessungen oder ein Lockdown) mit den entsprechenden wirtschaftlichen Folgen und allfälligen finanziellen Stützmassnahmen verhindert werden können.

Der Regierungsrat begrüsst die zeitnahe einheitliche Einführung der Zertifikatspflicht zur Verhinderung eines föderalistischen Flickenteppichs.

Die von der Erweiterung der Zertifikatspflicht zusätzlich betroffenen Betriebe benötigen eine Vorlaufzeit für die Einführung. Die Inkraftsetzung der einschlägigen Verordnungsänderungen soll deshalb frühestens auf den 6. September 2021 erfolgen.

2. Ist der Kanton mit der Ausdehnung der Zertifikatspflicht auf den Innenbereich von Restaurants-, Bar- und Clubbetrieben einverstanden?

Ja.

Die Anwendung des Zertifikats trägt dazu bei, eine sofortige Schliessung von Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben zu verhindern. Neben der Zertifikatspflicht im Innenbereich sollte auch eine Zertifikatspflicht für Betriebe, die gleichzeitig einen Innen- und einen Aussenbereich betreiben (in Analogie zum Beispiel zu den Diskotheken und Tanzlokalen), eingeführt werden.

Der Regierungsrat begrüsst, dass in Betriebskantinen weiterhin keine Zertifikatspflicht gilt.

3. Ist der Kanton mit der Ausdehnung der Zertifikatspflicht auf Veranstaltungen im Innenbereich einverstanden?

Ja.

Neben der Zertifikatspflicht im Innenbereich sollte auch eine Zertifikatspflicht für Veranstaltungen, die gleichzeitig im Freien und in Innenräumen stattfinden (in Analogie zum Beispiel zu den Einrichtungen und Betrieben in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport), eingeführt werden.

Der Regierungsrat geht davon aus, dass bei Veranstaltungen im Schulwesen, die Teil des Berufs- und Bildungsauftrags sind (wie zum Beispiel Lehrerkonferenzen, Elternabende usw.), niemals eine Zertifikatspflicht gilt.

4. Ist der Kanton mit der Ausdehnung der Zertifikatspflicht auf Einrichtungen und Betriebe im Bereich Kultur, Unterhaltung, Freizeit einverstanden?

Ja, mit Vorbehalt.

Die Anwendung des Zertifikats trägt dazu bei, eine sofortige Schliessung der Einrichtungen und Betriebe im Bereich Kultur, Unterhaltung, Freizeit zu verhindern.

Bei den religiösen Veranstaltungen beantragt der Regierungsrat aber, dass für Gottesdienste und Trauerfeiern keine Zertifikatspflicht ab 30 Personen gilt, sondern in jedem Fall nur die Abstandsregeln und die Maskenpflicht zur Anwendung gelangen.

5. Ist der Kanton mit der Ausdehnung der Zertifikatspflicht auf Einrichtungen und Betriebe im Bereich Sport einverstanden?

Ja.

Die Anwendung des Zertifikats trägt dazu bei, eine sofortige Schliessung der Einrichtungen und Betriebe im Bereich Sport zu verhindern.

6. Ist der Kanton mit der Ausdehnung der Zertifikatspflicht für Fach- und Publikumsmessen einverstanden?

Ja.

Der Regierungsrat begrüsst, dass für Fach- und Publikumsmessen, die ausschliesslich im Freien stattfinden, kein Zertifikat erforderlich ist. Wir gehen davon aus, dass die Ausnahme von der Zertifikatspflicht auch für die dazugehörenden Jahrmärkte mit den Fahrgeschäften gilt.

7. Ist der Kanton mit der Ausdehnung der Zertifikatspflicht auf sportliche und kulturelle Aktivitäten in Innenräumen einverstanden?

Ja.

Dass sich bis zu 30 Personen eines Vereins oder einer beständigen Gruppe auch ohne Zertifikat in Innenräumen treffen dürfen, macht insofern Sinn, als dass diese Personengrenze auch für Privatanlässe im Innenbereich gilt.

In den Erläuterungen wird zum dazugehörigen Art. 20 Abs. 1 der Covid-19-Verordnung auf eine literatur verwiesen. Diese fehlt im Verordnungsentwurf.

8. Ist der Kanton mit der Kontaktdatenerhebung in Diskotheken und Tanzlokalen einverstanden?

Ja.

Der Regierungsrat begrüsst, dass in Diskotheken und Tanzlokalen zur Erleichterung des Contact Tracing zusätzlich die Kontaktdaten zu erheben sind.

9. Erachtet der Kanton die Einräumung der Möglichkeit des Arbeitgebers, sich die Zertifikate vorweisen zu lassen, um seine Schutzmassnahmen anzupassen, als notwendig?

Ja.

Die Anwendung des Zertifikats im Arbeitsbereich ermöglicht den Arbeitgebern, situativ Mitarbeiter durch die Anwendung des Zertifikats von bestimmten Auflagen zu befreien.

Der Artikel 25 Abs. 2^{bis} ist eine «kann»-Formulierung. In bestimmten Arbeitsbereichen ist die Anwendung sicherlich notwendig, in einigen jedoch nicht zwingend. Die neu vorgesehene Möglichkeit für Arbeitgebende, das Vorweisen eines Zertifikats zu verlangen, darf nicht dazu führen, dass Arbeitgebende ihren Pflichten betreffend Gesundheitsschutz nicht mehr vollumfänglich nachkommen und nicht impfwillige oder nicht impffähige Personen benachteiligen. Insbesondere nicht impffähige Mitarbeitende dürfen keine negativen Konsequenzen gewärtigen müssen.

Sodann geht der Regierungsrat davon aus, dass dieser Artikel für die Volksschulen nicht greift. Das Fehlen eines Zertifikats darf keinen Einfluss auf die Ausübung des Berufsauftrags einer Lehrperson haben. Schulleitungen sollen nicht ein Zertifikat voraussetzen dürfen.

10. Erachtet der Kanton eine Ausdehnung der Zertifikatspflicht auf weitere Bereiche als notwendig? Wenn ja, in welchen Bereichen?

Ja.

Nach Ansicht des Regierungsrats fehlt eine explizite Regelung für interne Firmenanlässe.

11. Erachtet der Kanton andere Massnahmen als notwendig an? Wenn ja, welche?

Ja.

Der Regierungsrat erachtet die folgenden Massnahmen als notwendig:

- Wiedereinführung der Quarantäneliste der Länder mit hoher Inzidenz.
- Für Personen ohne Covid-Zertifikat: Schnelltest nach Rückkehr aus dem Ausland, spätestens vor Wiederaufnahme der Arbeit, der Schule oder des Studiums.
- Reisewarnung für die Herbstferien.
- Forcierung der Präventionsbemühungen für bestimmte fremdsprachige Bevölkerungsgruppen, wie zum Beispiel Menschen aus dem Balkan.
- Prüfung eines verpflichtenden Einsatzes der Veranstalterwarnung¹ für Diskotheken und Tanzlokale, Restaurants, Clubs und Bars sowie alle öffentlichen Veranstaltungen.
- Prüfung einer rechtlichen Grundlage auf Bundesebene zur Einführung einer Zertifikatspflicht an den Hochschulen.
- Prüfung einer Verlängerung der Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie. Die weitgehende Ausdehnung der Zertifikatspflicht, die der Kanton Aargau gemäss den Antworten zu den Fragen 1 – 10 umfassend unterstützt, kann zu Umsatzeinbussen bei den Unternehmen führen, für welche die Zertifikatspflicht gilt. Auch wenn diese Einbussen in der Regel weniger einschneidend sein dürften als im Falle von Betriebsschliessungen oder starken Einschränkungen der unternehmerischen Tätigkeit aufgrund bisheriger Schutzmassnahmen, soll die Möglichkeit bestehen, betroffene Unternehmen mit Bundesmitteln zu unterstützen, um deren Existenz mittel- und langfristig zu sichern.

¹ SR 818.101.25 - Verordnung vom 24. Juni 2020 über das Proximity-Tracing-System für das Coronavirus Sars-CoV-2 (VPTS) (admin.ch)

Gemäss den geltenden Rechtsgrundlagen sind die Härtefallmassnahmen bis Ende 2021 befristet. Zudem können gemäss Art. 5 der Härtefallverordnung bei der Berechnung der Unterstützungsbeiträge nur Umsatzeinbussen bis Mitte 2021 berücksichtigt werden. Diese Regelungen beziehungsweise die diesbezüglichen Beschlüsse des Bundesrats zur Transitionsstrategie sind angesichts der veränderten Umstände aufgrund der vierten Welle und der Notwendigkeit einer weitergehenden Zertifikatspflicht anzupassen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Kopie

- br-geschaefte_covid@bag.admin.ch
- seraina.gruenig@gdk-cds.ch